

Einnahmenaufteilungsvertrag

für den

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

[...Verkehrsunternehmen...]

Die

1. Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Bochum
2. DSW21 - Dortmunder Stadtwerke AG, Dortmund
3. Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Duisburg
4. Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal
5. Essener Verkehrs-AG, Essen
6. Hagerer Straßenbahn AG, Hagen
7. Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH, Herne
8. SWK MOBIL GmbH, Krefeld
9. Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG, Mönchengladbach
10. Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Monheim
11. Mühlheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Mülheim a. d. Ruhr
12. Stadtwerke Neuss GmbH, Neuss
13. Stadtwerke Oberhausen AG, Oberhausen
14. Stadtwerke Remscheid GmbH, Remscheid
15. Rheinbahn AG, Düsseldorf
16. Stadtwerke Solingen GmbH - Center Verkehr, Solingen
17. Vestische Straßenbahnen GmbH, Herten
18. Niederrheinwerke Viersen mobil GmbH, Viersen
19. WSW mobil GmbH, Wuppertal
20. Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG), Moers
21. StadtBus Dormagen GmbH, Dormagen
22. Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, Velbert
23. Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH, Mettmann
24. Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Hilden
25. Busverkehr Rheinland GmbH, Düsseldorf
26. Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG), Düsseldorf
27. Regionalverkehr Niederrhein GmbH, Wesel
28. DB Regio NRW GmbH, Düsseldorf
29. Westfalen Bus GmbH, Münster
30. Stadtwerke Kevelaer, Kevelaer
31. Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen, Straelen
32. Stadtwerke Goch GmbH, Goch
33. LOOK Busreisen GmbH, Kleve
34. Betriebshof Verkehrsbetrieb Gemeinde Wachtendonk, Wachtendonk
(nachfolgend Verbundverkehrsunternehmen genannt)

und

die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)
(nachfolgend VRR genannt)

schließen über die Aufteilung der im Rahmen des Verkehrsverbundes erzielten Einnahmen nachstehenden

Einnahmenaufteilungsvertrag.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ermittlung der Einnahmen im Verbundraum Rhein-Ruhr für die Verbundverkehrsunternehmen aus Verbundverkehren, Anerkennungs- oder Übergangsverkehren zu Nachbargemeinschaften, Kooperationen, Verkehrsunternehmen usw. sowie die Ermittlung und Aufteilung der Einnahmen von Übersteigern bzw. aus fremdgenutzten Fahrausweisen.

§ 2

Einnahmen

- (1) Als Einnahmen aus den Verkehren nach § 1 gelten
 1. Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus den nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen,
 2. Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus Sonderangeboten,
 3. Brutto-Fahrgeldeinnahmen, die aus Übergangs-, Gemeinschafts- und Anerkennungstarifen sowie sonstigen Vereinbarungen erzielt werden, die mit Verkehrsverbänden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Verkehrsverbund nicht angehörenden Verkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören, vereinbart sind.
- (2) Die erhöhten Beförderungsentgelte sowie Abgeltungszahlungen nach § 148 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und nach § 11a ÖPNVG NRW bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind keine Einnahmen im Sinne dieses Vertrages.

§ 3

Abgrenzung und Datenermittlung

- (1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verbundverkehrsunternehmen melden dem VRR die von ihnen monatlich erzielten Einnahmen, aufgeteilt nach Fahrausweisarten und Preisstufen, spätestens bis zum Ende des Folgemonats.
- (3) Die Meldung der testierten Jahresgesamteinnahmen nach § 8, aufgeteilt nach Fahrausweisarten und Preisstufen, erfolgt unverzüglich nach Erteilung des Testats. Die Abgrenzung zum Bilanzstichtag erfolgt nach einem mit dem Abschlussprüfer des Verbundverkehrsunternehmens abgestimmten Verfahren.

§ 4

Aufteilungssystem

- (1) Jedem Verbundverkehrsunternehmen verbleiben die von ihm erzielten kassentechnischen Einnahmen, vermehrt bzw. vermindert um die Ausgleichsbeträge gem. Abs. 2.
- (2) Die Ausgleichsbeträge für die Übersteiger/fremdgenutzten Fahrausweise zwischen den Verbundverkehrsunternehmen werden vom VRR aufgrund von Zählungen oder anderer Ermittlungen gem. der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR (Anlage 1) gesondert festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen können Verbundverkehrsunternehmen besondere Ausgleichsregelungen treffen, sofern das gesamte Aufteilungssystem dadurch nicht beeinflusst wird.

§ 5

Erstattung und erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Erstattungen für nicht genutzte Fahrausweise sind von allen Verbundverkehrsunternehmen vorzunehmen, auch wenn der Fahrausweis von einem anderen Verbundverkehrsunternehmen ausgegeben wurde. Ein Ausgleich erfolgt nur unter den Verbundverkehrsunternehmen.
- (2) Vereinnahmte erhöhte Beförderungsentgelte verbleiben in voller Höhe dem vereinnehmenden Verbundverkehrsunternehmen.

§ 6

Zuscheidung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr

Die Zuscheidung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr nimmt der VRR vor.

§ 7

Kassentechnische Einnahmenverrechnung

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen überweisen die Ausgleichsbeträge in Höhe von 1/12 des vom VRR vorausgeschätzten Jahresausgleichsbetrages monatlich auf Abruf an den VRR.
- (2) Die Einnahmeansprüche werden vom VRR im Rahmen der Einnahmenaufteilung ermittelt und die vorläufigen Ausgleichsbeträge zugeschieden. Die Verrechnung erfolgt monatlich durch den VRR. Die Ausgleichsbeträge sind unverzüglich nach Eingang bei dem VRR im jeweiligen Folgemonat, mindestens jedoch so rechtzeitig, dass der Geldeingang beim Verkehrsunternehmen spätestens bis zum 25. des Folgemonates erfolgt, zu überweisen.

- (3) Verbundverkehrsunternehmen, die einen Ausgleichsbetrag für Übersteiger /fremdgenutzte Fahrausweise zahlen, haben für ihre Aufwendungen im Vertrieb Anspruch auf Provisionszahlung. Als Messgröße für die Höhe der Provisionszahlung gilt der jeweilige Ausgleichsbetrag. Die Provision beträgt 10 v.H. der Ausgleichsbeträge. Sie wird durch die Verbundgesellschaft abgerechnet.
- (4) Der VRR erstellt eine jährliche Einnahmenaufteilungsrechnung. Die Rechnung weist für jedes Verbundverkehrsunternehmen die insgesamt vereinnahmten Einnahmen nach § 2 aus. Der endgültige Spitzenausgleich für die Ausgleichsbeträge für Übersteiger/fremdgenutzte Fahrausweise wird vom VRR veranlasst. Etwaige Ausgleichszahlungen sind spätestens zwei Wochen nach Aufgabe durch den VRR vom einzelnen Verbundverkehrsunternehmen zu leisten.
- (5) Der VRR stellt die jährliche Einnahmenaufteilungsrechnung unter Darlegung des Rechenganges allen Verbundverkehrsunternehmen zur Verfügung. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub. Im Falle des Zahlungsverzuges sind rückständige Ausgleichszahlungen vom Fälligkeitstag an mit 4 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach §1 EuroEG-NW dem Berechtigten gegenüber zu verzinsen. Die Verbundverkehrsunternehmen beantragen ihre Erstattungen nach dem SGB IX auf der Grundlage der anspruchsberechtigten Einnahmen, die in der Einnahmenaufteilungsrechnung ausgewiesen werden.
- (6) Die Verbundverkehrsunternehmen stellen ihre Anträge auf Ausgleich gemeinschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr gem. Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (Ausbildungsverkehr-Richtlinie AusbV-RL).

§ 8

Prüfungsbestimmungen

- (1) Das Verbundverkehrsunternehmen lässt sich die nach § 2 vereinnahmten Einnahmen von seinem Abschlussprüfer bestätigen.
- (2) Die Richtigkeit der vom VRR erstellten Einnahmenaufteilungsrechnung (§ 7 Abs. 3) ist von einem Abschlussprüfer des VRR zu bestätigen.
- (3) Zur Prüfung der erstellten Einnahmenaufteilungsrechnung ist auch ein vom VRR bestimmtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen berechtigt.

§ 9

Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der VRR AöR.
- (3) Die Aufnahme weiterer Verkehrsunternehmen ist möglich, wenn diese den Verbundtarif anwenden.
- (4) Das Ausscheiden eines Vertragspartners ist zulässig,
 - a) ohne Einhaltung einer Frist bei einer vorzeitigen Beendigung des SPNV-Vertrags
 - b) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kooperationsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr außer Kraft tritt.
- (5) Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (6) Scheidet ein Vertragspartner aus, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt.
- (7) Die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR (Anlage 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (8) Die Richtlinie über die Verteilung zusätzlicher Einnahmen infolge der Tarifharmonisierung VRR/VGN (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Gelsenkirchen, den

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

....., den

Verkehrsunternehmen